

§1 Wer wird nach diesen Bedingungen beliefert? Was ist GASAG-Bio für ein Produkt?

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen des Produktes GASAG-Bio durch GASAG an Kunden, die Gas für den Eigenverbrauch verwenden und per Niederdruck versorgt werden.

1.2. GASAG gewährleistet beim Produkt GASAG-Bio, dass im Mittel ein prozentualer Mindestanteil der vom Kunden abgenommenen Gasmenge als aus Biomasse erzeugtes Biomethan zertifiziert ist. Zum restlichen Teil besteht das Produkt aus Erdgas anderer Herkunftsquellen.

1.3. Durch die Zertifizierung wird sichergestellt, dass der vom Kunden abgenommene Bio-Erdgasanteil zuvor an anderer Stelle als Biomethan in das Gasnetz eingespeist und auch nicht anderweitig als Biomethan vermarktet wurde. Die entsprechenden Zertifikate können im Internet unter www.gasag.de eingesehen oder in Kopie bei GASAG angefordert werden.

1.4. Die Höhe des garantierten prozentualen Mindestanteils an Biomethan in der bezogenen Gesamtgasmenge, hängt vom jeweils angebotenen Bio-Erdgas-Produkt der GASAG ab. Der jeweilige garantierte Mindestanteil ergibt sich aus dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular und ggf. zusätzlich aus dem dazugehörigen Produktinformationsblatt. Zusätzlich sind diese Informationen auch im Internet unter www.gasag.de veröffentlicht.

§2 Wie kommt der Vertrag zustande, und wann beginnt die Gaslieferung?

2.1 Das Angebot der GASAG im Internet, in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Für das Zustandekommen des Vertrages bedarf es eines entsprechenden Auftrags des Kunden und eines Bestätigungsschreibens der GASAG, in dem auch der voraussichtliche Lieferbeginn mit GASAG-BIO mitgeteilt wird.

2.2 Sowohl das Auftrags- als auch das Bestätigungsschreiben kann in Textform erfolgen. Der Kunde kann sich mit der Auftragserteilung gleichzeitig mit einer elektronischen Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere der Rechnungslegung und des sonstigen Schriftwechsels, einverstanden erklären. Mit seiner Einverständniserklärung gestattet der Kunde der GASAG, Dokumente und sonstige Daten auch mit unverschlüsselten E-Mails zu übersenden.

2.3 Hat sich der Kunde für eine elektronische Abwicklung des Vertragsverhältnisses entschieden, weist die GASAG ausdrücklich darauf hin, dass bei der Datenübertragung via E-Mail (elektronischer Weg) außerhalb des Einflussbereiches der GASAG Sicherheitsrisiken, wie z. B. durch Virenübertragung Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter, bestehen können.

2.4 Die Gaslieferung beginnt zum frühestmöglichen Monatsersten, in der Regel am Ersten des übernächsten Monats nach Bestätigung des Kundenauftrages durch die GASAG. Die Gaslieferung beginnt nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Gaslieferungsvertrages für die Abnahmestelle.

§3 Was gilt, wenn der bisherige Liefervertrag des Kunden nicht oder nicht zeitnah beendet werden kann?

Sollte der bisherige Liefervertrag des Kunden nicht spätestens drei Monate nach Bestätigung

des Vertragsschlusses (Erstelldatum des Bestätigungsschreibens) durch die GASAG beendet werden können, so ist die GASAG berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Vertrag zurückzutreten.

§4 Was kostet eine Belieferung, wie lange muss ich mich binden und wie kann ich meinen Verbrauch bezahlen?

4.1 Die für Neuabschlüsse geltenden aktuellen Grund- und Arbeitspreise sind im Internet unter www.gasag.de veröffentlicht und dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular oder dem ggf. dazugehörigen Preisblatt zu entnehmen.

4.2 GASAG bietet das Produkt GASAG-BIO mit einer oder mehreren möglichen Mindestvertragslaufzeiten an, die ebenfalls unter www.gasag.de veröffentlicht werden und die aus dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular oder dem ggf. dazugehörigen Preisblatt hervorgehen.

4.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er eine Einzugsermächtigung erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto der GASAG überweist.

§5 Wann ändern sich die Preise, und kann ich deswegen kündigen?

5.1 Während einer vereinbarten Mindestlaufzeit gilt mit Ausnahme der Anpassungsmöglichkeit nach §5.2 ein gleich bleibender Grund- und Arbeitspreis. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann eine Preisanpassung zudem nach Maßgabe des §5.3 erfolgen.

5.2 Die GASAG ist berechtigt und verpflichtet, die Preise in gleicher Höhe und zu demselben Zeitpunkt anzupassen, zu dem sich nach Vertragsschluss die in den Preisen enthaltenen Steuern (Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) ändern oder zukünftig weitere Energiesteuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben, z. B. resultierend aus der Förderung der Biogaseinspeisung, eingeführt werden, die die Beschaffung, Übertragung, die Verteilung oder den Verbrauch von Erdgas verteuern oder verbilligen.

5.3 Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist die GASAG darüber hinaus verpflichtet und berechtigt, die geltenden Gaspreise (Arbeits- und/oder Grundpreis) gemäß §5 Abs. 2 GasGVV¹ (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz vom 26. Oktober 2006, BGBl I S. 2391, 2396) anzupassen.

Die Änderungen der Lieferpreise werden jedoch nicht durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet, sondern durch die briefliche Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

5.4 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung fristlos zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrages gelten die bisherigen Preise unverändert fort.

§6 Wann und wie kann der Vertrag gekündigt werden?

6.1 Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern keine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende einer (Mindest-) Laufzeit kündigt.

6.2 Der Kunde kann den Vertrag in den Fällen des §5.4 und §15.3 zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende einer (Mindest-) Laufzeit kündigen.

6.3 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen, wenn der Kunde umzieht und die vertragliche Abnahmestelle dadurch den Besitzer wechselt. Der Kunde ist verpflichtet, der GASAG einen beabsichtigten Umzug 4 Wochen vorher mitzuteilen. Will die GASAG kündigen, muss sie von ihrem Recht unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund Gebrauch machen.

6.4 Die GASAG ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt und die GASAG den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat oder die Gründe für die Unterbrechung der Versorgung nach §14 Abs. 1 wiederholt vorliegen.

6.5 Im Übrigen sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

6.6 Jede Kündigung bedarf der Textform.

§7 Wie wird der Verbrauch festgestellt?

7.1 Die gelieferte Gasmenge wird durch im Eigentum des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtungen festgestellt. Der Zählerstand wird vom Netzbetreiber, einem Beauftragten der GASAG, einem beauftragten Messdienstleister oder auf Verlangen der GASAG vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen.

7.2 Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so darf die GASAG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder der Messdienstleister die Daten nicht oder verspätet weitergibt.

7.3 Hat der Kunde eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber/Netzbetreiber veranlasst, und ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die GASAG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen der GASAG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§8 Wie erfolgt die Abrechnung?

8.1 Die Abrechnung erfolgt in kWh. Der Verbrauch

¹ §5 Abs. 2 GasGVV lautet zurzeit: „Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zugleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.“

an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit den vom örtlichen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus dem Brennwert (HS) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße zusammen. Die GASAG wird ihrer Abrechnung die jeweils aktuellen Daten des Netzbetreibers zugrunde legen. Sie kann für Zwecke der Abrechnung auch die Zählerstände verwenden, die sie vom Kunden erhalten hat.

8.2 Die GASAG erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Der Kunde erhält eine Verbrauchsabrechnung nach der turnusmäßigen Verbrauchsablesung durch den Netzbetreiber, spätestens aber nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn. Zusätzlich erfolgt eine Endabrechnung innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Vertrages. GASAG bietet dem Kunden auf Wunsch auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Die Kosten für diese unterjährigen Abrechnungen können dem aktuellen Preisblatt oder dem Internet unter www.gasag.de/rechnung entnommen werden.

8.3 Ändern sich die Preise, so erfolgt die Aufteilung des Gasbezuges und der Grundpreise jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden.

8.4 Die Abschlagszahlungen berechnet die GASAG anteilig für die Laufzeit des Vertrages entsprechend dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sie die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

8.5 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

§9 Welche Informationen benötigt die GASAG vom Kunden?

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, der GASAG seine Verbrauchsdaten vom Vorjahr, die Zählernummer sowie sonstige zur Identifikation der Abnahmestelle notwendige Informationen mit dem Auftragsformular mitzuteilen, soweit ihm diese Informationen bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt der Kunde der GASAG zusammen mit der Auftragserteilung eine entsprechende Vollmacht, damit die GASAG die notwendigen Daten beim örtlichen Netzbetreiber anfordern kann.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, der GASAG Adressänderungen spätestens 4 Wochen vor dem Umzugstermin mitzuteilen.

§10 Welche Lieferpflichten und Abnahmepflichten bestehen?

10.1 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf an der gemäß Erdgaslieferungsvertrag zu versorgenden Abnahmestelle aus den Gaslieferungen der GASAG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energien. Eine Weiterveräußerung des Gases an Dritte ist nicht gestattet.

10.2 Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnisse ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage über die der Kunde Gas entnimmt.

§11 Wann ist die GASAG nicht zur Lieferung verpflichtet?

11.1 Die GASAG ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

11.2 Die GASAG liefert für die vereinbarte Vertragslaufzeit Gas im vertraglich vorgesehenen Umfang. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I, Seite 2477) oder §24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV unterbrochen hat oder soweit und solange die GASAG an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

11.3 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GASAG von der Lieferpflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der GASAG gem. §24 Abs. 3 NDAV beruht.

§12 Wie haftet die GASAG?

12.1 Die GASAG haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des §18 NDAV geltend zu machen. Die GASAG wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von der GASAG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

12.2 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgeld der GASAG.

§13 Was gilt für Rechnungslegung, Abschläge und Verzug?

13.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GASAG angegebenen Zeitpunkt, ohne Abzug, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

13.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die GASAG Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen; dieser wird pauschal mit einem Betrag in Höhe von 5,00 € je Mahnung berechnet. Im Falle von Rücklastschriften berechnet die GASAG dem Kunden eine Pauschale in Höhe von 9,50 € weiter. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass der GASAG kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

13.3 Gegen Ansprüche der GASAG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§14 Unterbrechung der Anschlussnutzung

14.1 Die GASAG ist berechtigt, bei dem zuständigen Netzbetreiber nach §24 Abs. 3 NDAV eine Unterbrechung der Anschlussnutzung zu verlangen, wenn der Kunde dem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

14.2 Die GASAG ist berechtigt, durch den zuständigen Netzbetreiber nach §24 Abs. 3 NDAV die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung unterbrechen lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt. Die GASAG kann mit der Mahnung die Unterbrechung der Versorgung androhen.

14.3 Die GASAG lässt die Anschlussnutzung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet die GASAG die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten zzgl. einer Pauschale in Höhe von 5,00 € an den Kunden weiter. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GASAG keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

§15 Wann darf die GASAG diese Besonderen Geschäftsbedingungen ändern?

15.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Regelungen des Vertrages beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, GasGVV, NDAV). Sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Energieversorgung nach Vertragsschluss ändern, ist die GASAG berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme der Preise – entsprechend den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, soweit die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.

15.2 Die GASAG wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag nach Inkrafttreten der Änderung oder auch schon vor Inkrafttreten mit Wirkung zum Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§41 Abs. 3 EnWG). Übt der Kunde sein Kündigungsrecht nicht aus, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Die GASAG wird den Kunden auf die Bedeutung der Nichtausübung des Kündigungsrechts besonders hinweisen.

15.3 Im Falle einer Änderung der Bedingungen ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§16 Fallen Kosten für einen Lieferantenwechsel an? Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich.

§17 Wo erhalte ich aktuelle Informationen, zum Beispiel über die geltenden Preise und über meine Rechte als Verbraucher?

17.1 Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen können unter www.gasag.de abgerufen werden.

17.2 Für Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der GASAG, können Sie sich an folgende Stelle wenden:

GASAG-Abrechnung, 10085 Berlin

24h-Hotline: 030 7072 0000-0

E-Mail: Service@gasag.de

17.3 Weiterhin können Sie sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (030) 22480-500;

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

17.4 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann auch eine nach §111b EnWG anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin Telefon: (030) 2757240-0 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

§18 Hinweis gem. § 107 EnergieStV

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.